

# Beitragsordnung

## Spiekerooger Genossenschaft

### § 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der Spiekerooger Genossenschaft (SGS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Beitragspflicht

Jeder Genosse bzw. jede Genossin (nachfolgend „Mitglied“ genannt), hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen, vom Vorstand und dem Aufsichtsrat beschlossenen Fassung.

### § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für die Genossenschaft

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Genossenschaft. Sie ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren in der Satzung und in dieser Beitragsordnung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber den Genossen erbringen.

### § 4 Höhe des Mitgliedbeitrags

Mitglieder der SGS zahlen folgende jährliche Mindestbeiträge; alle Beiträge sind Bruttobeiträge und inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Privatpersonen	ohne Vermietung oder Gewerbe auf Spiekeroog	€ 0	
Vermieter	1 – 3 Ferienwohnungen auf Spiekeroog	€ 150	pro Einheit
	4 oder mehr Ferienwohnungen auf Spiekeroog	€ 120	pro Einheit
	Ferienhaus auf Spiekeroog	€ 300	pro Einheit
Gewerbebetriebe	Klein	€ 100	
	Mittel	€ 700	
	Groß	€ 1.500	

Der Bemessungszeitraum für die Anzahl von Ferienwohnungen oder Häuser ist der 1. Januar des Beitragsjahres, die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Soweit eine Ferienwohnung/ein Ferienhaus im Eigentum mehrerer Mitglieder oder einer juristischen Person steht, wird der Beitrag pro Einheit/Ferienhaus nur einmal erhoben. Der gegenüber der SGS zur Zahlung Verpflichtete ergibt sich dem rechtsgültig unterzeichneten SEPA-Mandat.

Gewerbetreibende ermitteln ihre Beitragspflicht in Treu und Glauben durch entsprechende Selbsteinschätzung unter Berücksichtigung ihres Umsatzes, der Beschäftigtenanzahl, Art des Gewerbes und sonstigen ihr Gewerbe bestimmenden Faktoren (z.B. Saisongeschäft). Freiberufler,

wie z.B. Ärzte etc., werden für die Zwecke dieser Beitragsordnung Gewerbetreibenden gleichgestellt. Dem Vorstand wird ausdrücklich zugestanden, im Falle offensichtlicher Fehleinschätzung, die Selbsteinschätzung mit dem betroffenen Gewerbetreibenden vertrauensvoll zu erörtern.

Soweit Gewerbetreibende neben ihrem Gewerbe auch Vermieter von Ferienwohnung(en)/Ferienhaus/Ferienhäusern sind, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags als Vermieter, soweit der im Rahmen der Selbsteinschätzung ermittelte fällige Beitrag als Gewerbetreibender nicht niedriger ist, als die Summe der Beiträge, die für die vermieteten Immobilien fällig gewesen wären.

**Unabhängig von der Beitragsverpflichtung als Vermieter oder Gewerbetreibender ist die maximale, jährliche Beitragsverpflichtung auf € 1.500.- pro Jahr begrenzt.**

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind vertraulich zu behandeln.

## § 5 Höhe des Unterstützer-Beitrages

Unterstützer der SGS zahlen folgende jährliche Beiträge; alle Beiträge sind Bruttobeiträge und inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

### I. Unterstützer

€ 25

### II. Premium Unterstützer

- |           |         |
|-----------|---------|
| 1. Bronze | € 1.500 |
| 2. Silber | € 2.500 |
| 3. Gold   | € 3.500 |

## § 6 Fälligkeit des Jahresbeitrags

Der Jahresbeitrag ist erstmals zwei Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft fällig, darüber hinaus jährlich im Januar. Soweit ein Mitglied unterjährig in den Quartalen II, III oder IV der SGS beitrifft, wird der Jahresbeitrag quartalsweise berechnet und eingezogen.

## § 7 Zahlungsform

Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren gem. Anlage (1) eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft eine Änderung der Bankverbindung umgehend anzuzeigen.

## § 8 Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise für das laufende Kalenderjahr erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Jahresbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## § 9 Austritt aus der Genossenschaft

Hat ein Mitglied seinen Austritt schriftlich erklärt, bleibt er im Austrittsjahr noch verpflichtet,

seinen Jahresbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. In den Folgejahren bis zu seinem endgültigen Ausscheiden, entfällt die Beitragspflicht.

## §10 Premium Unterstützer

Unabhängig von dem Beitrag als Premium Unterstützer bleibt das Mitglied zur Zahlung des normalen Beitrags gem. § 4 verpflichtet. Im Gegenzug für seine Premium Beiträge erhält der Premium-Unterstützer die in Anlage 2 niedergelegten Leistungen unentgeltlich. Soweit Dritte diese Leistungen zur Verfügung stellen, wird sich die SGS bemühen, eine entsprechende Leistung für den Premium-Unterstützer sicherzustellen. Fälle höherer Gewalt, Insb. Naturgewalten, behördliche Anordnungen, Streik etc. befreien sowohl die SGS als auch den Dritten von seiner Leistungsverpflichtung.

## § 11 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden vom Vorstand und dem Aufsichtsrat beschlossen
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat am 11. Dezember 2020 in Kraft.